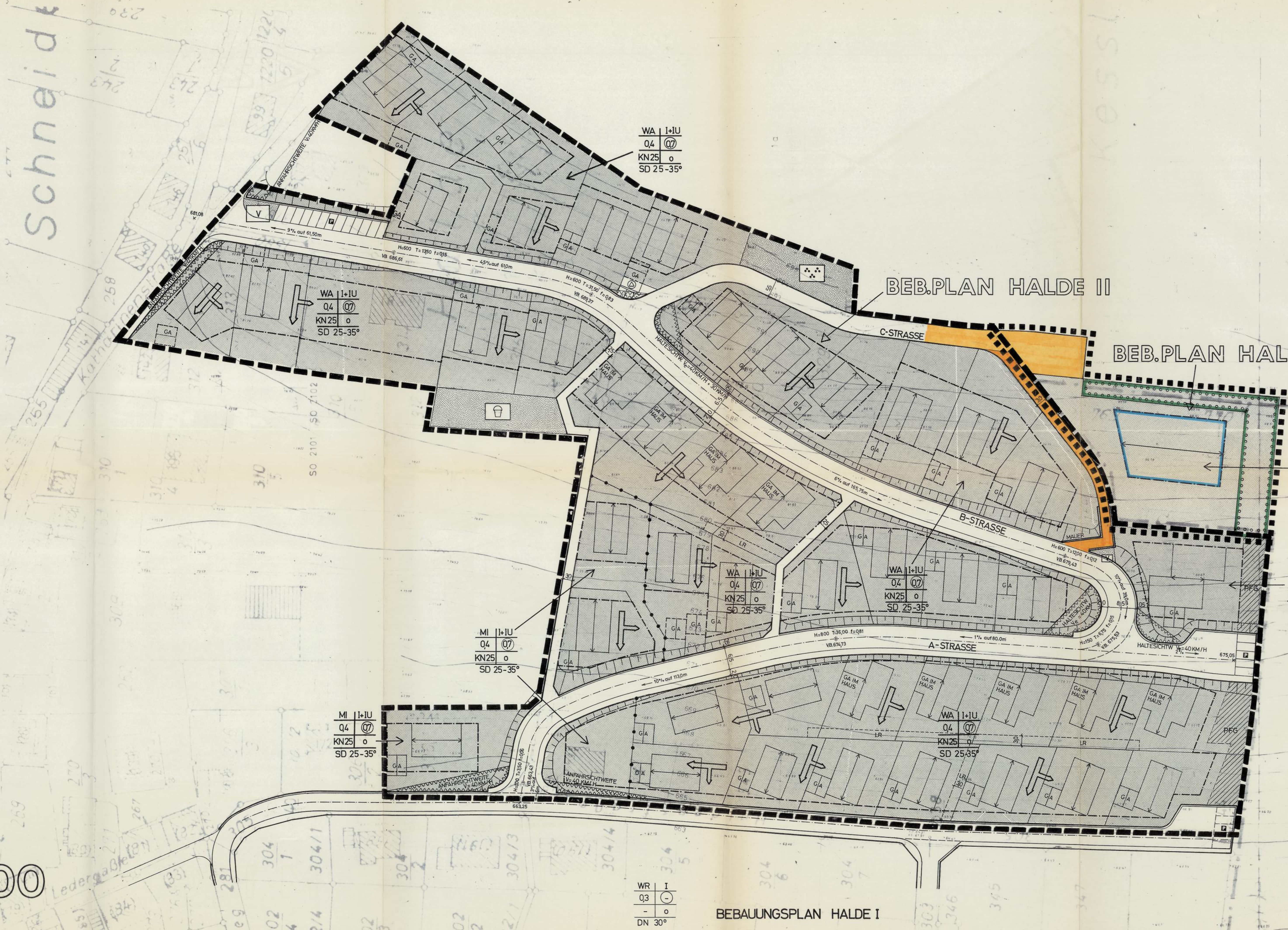


M 1:500



BEBAUUNGSPLAN HALDE I

BEB.PLAN HALDE II

BEB.PLAN HALDE IV

WA	I+U
04	07
KN25	o
SD	25-35°

WA	I+U
04	07
KN25	o
WD,SD	25-35°

WA	I+U
04	07
KN25	o
SD	25-35°

MI	I+U
04	07
KN25	o
SD	25-35°

MI	I+U
04	07
KN25	o
SD	25-35°

Gemeinde Burladingen
Ortsteil KILLER
Bebauungsplan "Halde IV"
In Ergänzung zum Lageplan M 1:500 wird folgendes festgesetzt:

- Planungsrechtliche Festsetzungen
 - Nebenanlagen
Nebenanlagen im Sinne von § 14 sind, sofern es sich um Gebäude handelt, nicht zulässig. (§ 14 BauNVO)
 - Stellplätze und Garagen
Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und in den dafür festgesetzten Flächen zulässig. (§ 25 Abs. 5 BauNVO)
Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind die Garagen und Stellplätze als gestalterische und bauliche Einheit mit dem Hauptbaukörper zu vereinen. (§ 111 Abs. 1.1 LBO)
 - Sichtflächen § 9(1)10 BldBauG
Bei Sichtflächen an Straßeneinmündungen sind Bepflanzungen oder Einfriedigungen von höchstens 0,60m Höhe über Straßeneberkante zulässig
 - Besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen
Die gesamte Fläche des Baugebietes liegt in geologisch kritischen Bereich. Im Einzelfall ist zu untersuchen, ob und welche besonderen situations- und vorhabenbedingten Maßnahmen notwendig werden. (z.B. geologisches Gutachten, ringförmig zusammenhängend bewehrte Fundamente, oder bei verstärktem Bergdruck auf die Rückwand des Gebäudes; Rückwand entweder als Stützmauer ausbilden oder Untergeschoß als biegesteifen Kasten ausführen, in Kies verlegte Drainagen für alle Bauteile usw.) (§ 9 Abs. 5 BldBauG)
 - Anpflanzungen § 9(1)15 BldBauG
Auf den, mit einem Pflanzgebot versehenen Flächen, sind freizuhaltende Flächen mit heimischen Strauchern anzupflanzen, die durch größere Blattoberfläche oder andere heimische Laubgehölze unregelmäßig aufzulockern sind. Die geplante Bepflanzung ist im Baugesuch verbindlich darzustellen.
- Bauordnungrechtliche Festsetzungen
 - Dächer
Dachform: Sattel und Walmdach 25 - 35°
Garagen Flachdach
Dachdeckung: Sattel und Walmdach - Ziegel
Flachdach - Kiesdach
Für die Beschichtung der Hausgebäude sind nur Ziegel in rotm oder braunem Farbton zulässig.
 - Fassadenfarbgestaltung der Gebäude
Für die Fassaden sind dunkle gedeckte Farben zu verwenden. Helle Farben und Materialien die glänzen sind nicht zulässig. (§ 111 Abs. 1.1 LBO)
 - Einfriedigungen
Sofern Einfriedigungen angebracht werden, sind folgende Varianten zulässig, zur Straße: Sockelmauer max. 0,20m hoch und Holzbretter oder Scherenzäun mit Heckpflanzung, max. 0,80m hoch + nachl. Sockelmauer, zwischen den Grundstücken: unscheinbare Drahtzaun max. 1,00m hoch mit Beckenpflanzung. Sockelmauern sind nicht zulässig. (§ 111 Abs. 1.6 LBO)
 - Gestaltung der unbebauten Flächen
Der natürliche Geländeverlauf soll in seiner Oberfläche erhalten werden. (§ 111 Abs. 1.6 LBO)
 - Gebäudehöhen
Nach Fertigstellung dürfen die Gebäude nicht höher als 2geschoßig (Mittlere Höhe max. 6,0m) in Erscheinung treten. (§ 111 Abs. 1.8 LBO)

Der Gemeinderat hat am
die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Burladingen, den
Der Gemeinderat hat am
den Bebauungsplan als Entwurf beschlossen.

Burladingen, den
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat über die Dauer eines Monats von bis je einschließlich öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Burladingen, den
Der Gemeinderat hat am den Bebauungsplan nach § 10 BldBauG als Satzung beschlossen.

Burladingen, den
Der Gemeinderat hat am den Bebauungsplan nach § 10 BldBauG als Satzung beschlossen.

GEMEINDE **burladingen**
ORTSTEIL **killer**
ZOLLERNALB-KREIS
BEBAUUNGS-PLAN **halde IV**
M=1:500

- Zeichenerklärung:
- Art der baulichen Nutzung § 9(1)10 BldBauG
 - Allgemeines Wohngebiet § 9 BauNVO
 - Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze
 - offene Bauweise
 - Grundflächenzahl GfZ
 - Geschöflächenzahl GfZ
 - Maß der baulichen Nutzung § 9(1)11 BldBauG u. §§ 16 u. 17 BauNVO
 - Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze
 - als Vollgeschö anrechenbares Untergeschoß
 - Grundflächenzahl GfZ
 - Geschöflächenzahl GfZ
 - Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen § 9(1)12 BldBauG u. §§ 22,23 BauNVO
 - offene Bauweise
 - Baugrenze
 - Pflanzrichtung
 - Gebäudehaupt- und Nebenrichtung
 - Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung § 9(1)13 BldBauG
 - Sichtflächen
 - Verkehrsflächen § 9(1)14 BldBauG
 - Fahrbahn
 - Gebweg
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Pflanzgebot für heimische Buschgruppen u. Laubgehölze
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9(7) BldBauG
 - Grenze des Bebauungsplans "Halde IV"
 - Grenze des Bebauungsplans "Halde II u. III"
 - Baugestaltung
 - Satteldach
 - Walmdach
 - Dachneigung
 - Kniestock
 - Füllschema der Nutzungsschablone

Genehmigt

Burladingen, den 03. MRZ. 1994

Landratsamt Zollernalbkreis

Kräuter Oberamtsrat

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschöflächenzahl
Bauweise	
Dachform, Dachneigung	

GEMEINDE BURLADINGEN
ORTSTEIL KILLER
ZOLLERNALBKREIS
BEBAUUNGSPLAN HALDE IV

FORM. 147/60
OM 0,88
GEZ GEF

BURKARD BORO FÜR STADTEBAU, SANIERUNG UND ORTSBAUERATUNG-TEL 35312
741 RUTTLINGEN - KAISERSTR. 58
BAUVERG. DRÖHMINGEN/ULM UND STAUFEN/GEF. BAUVERG.

NR. 401-F
M. 1:500